

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 7. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Mai 2026)

zum Thema:

Überwachung und mögliche Einflussnahme auf Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit Protesten gegen die Wehrpflicht

und **Antwort** vom 20. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26009

vom 7. Mai 2026

über Überwachung und mögliche Einflussnahme auf Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit Protesten gegen die Wehrpflicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Medienberichten zufolge sollen Schülerinnen und Schüler, die sich an Protesten und Schulstreiks gegen die geplante Wehrpflicht bzw. den neuen Wehrdienst beteiligt haben, von Sicherheitsbehörden angesprochen oder beobachtet worden sein. In einem aktuellen Bericht der Berliner Zeitung schildern beteiligte Jugendliche unter anderem Kontakte mit dem Bundeskriminalamt sowie dem Verfassungsschutz.

1. Sind dem Berliner Senat beziehungsweise dem Verfassungsschutz Berlin Fälle bekannt, in denen Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit Protesten oder Schulstreiks gegen die Wehrpflicht beobachtet, angesprochen, überprüft oder anderweitig erfasst wurden?
2. Hat der Verfassungsschutz Berlin im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Wehrpflicht Informationen über minderjährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesammelt, gespeichert oder ausgewertet, und wenn ja, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage erfolgte dies?
3. Gab es im Zusammenhang mit den genannten Schulstreiks einen Informationsaustausch zwischen Berliner Behörden und dem Bundeskriminalamt, anderen Landesämtern für Verfassungsschutz oder Bundesbehörden, und wenn ja, zu welchem Zweck?
4. Wurden Schulen, Schulleitungen, Lehrkräfte oder andere Bildungseinrichtungen durch Sicherheitsbehörden gebeten, Informationen über beteiligte Schülerinnen und Schüler weiterzugeben oder Protestaktivitäten zu melden?

5. Hat der Senat Kenntnisse darüber, ob Berliner Schülerinnen und Schüler durch Behördenkontakte, Gefährderansprachen, Befragungen oder sonstige Maßnahmen eingeschüchtert oder von der Teilnahme an Demonstrationen abgehalten werden sollten?

Zu 1. bis 5.:

Nein.

6. Wie bewertet der Senat grundsätzlich das Spannungsverhältnis zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit junger Menschen und möglichen Beobachtungsmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden im schulischen beziehungsweise politischen Kontext?

Zu 6.:

Schülerinnen und Schüler genießen im Kontext der Schule die durch die Verfassung geschützten Grundrechte. Sie können im Rahmen des verfassungs- und schulrechtlichen Rahmens ihre Meinung frei äußern, wie es in § 48 (1) Schulgesetz (SchulG) vorgesehen ist. Sie können sich außerhalb der Verpflichtungen, die aus der Schulbesuchspflicht erwachsen, an Demonstrationen beteiligen. Innerhalb des Schulbetriebes können politische Äußerungen zur Wahrung des Schulfriedens oder zur Vermeidung von Konflikten sowie bei Rechtsverstößen eingeschränkt werden; dies ist allerdings nur begründet und im Einzelfall zulässig.

Maßnahmen des Berliner Verfassungsschutzes erfolgen ausschließlich auf der gesetzlichen Grundlage des Berliner Verfassungsschutzgesetzes (VSG Bln). Als einfaches Gesetz muss es sich an den Vorgaben des Grundgesetzes messen lassen – so auch an dem Recht auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 GG und dem Recht auf Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG. Der Gesetzgeber – vorliegend das Abgeordnetenhaus von Berlin - ist an die Grundrechte gebunden und trägt dieser Grundrechtsbindung bei der Schaffung von Gesetzen Rechnung.

Die Polizei Berlin misst dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit aller Menschen einen hohen Stellenwert bei und versteht sich als Garantin für die Ausübung dieser Rechte. Sie nimmt politisches Engagement von Schülerinnen und Schülern als Ausdruck erwünschter demokratischer Teilhabe wahr.

Polizeiliche Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

Die Beobachtung von Teilnehmenden einer Versammlung kann einsatztaktische Gründe haben, unterliegt dabei aber immer den rechtlichen Rahmenbedingungen und dem Neutralitätsgebot. Eine beabsichtigte Einschüchterung politisch engagierter Menschen zur Einschränkung genau dieser Teilhabe ist damit nicht verbunden und findet nicht statt.

Zur Gewährleistung von rechtskonformen Maßnahmen werden die Dienstkräfte der Polizei Berlin fortlaufend sensibilisiert und fortgebildet. Ein Beispiel dafür ist das von der Zentralstelle für Prävention des Landeskriminalamtes angebotene Seminar „Demokratiestarke Polizei“, das allen Mitarbeitenden offensteht.

7. Welche internen Vorgaben oder Prüfkriterien gelten beim Verfassungsschutz Berlin für die Beobachtung politischer Aktivitäten Minderjähriger?

Zu 7.:

Gemäß § 12 VSG Bln ist die Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, unzulässig. Zudem gelten die weiteren Vorgaben zum Minderjährigenschutz gemäß §§ 13 Absatz 2 und 29 VSG Bln.

8. Wurden im Zusammenhang mit den Schulstreiks gegen die Wehrpflicht in Berlin Ermittlungsverfahren, Gefährdungsbewertungen oder nachrichtendienstliche Prüffälle eröffnet, und falls ja, wie viele?

Zu 8.:

Daten zu möglichen Strafermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Es wurden die Versammlungen gegen die Wehrpflicht am 8. Mai 2026 händisch ausgewertet. Hierbei handelte es sich um fünf Versammlungen, die im Themenkomplex des sogenannten Schulstreiks zu sehen waren.

Dabei handelte es sich um die nachfolgend aufgeführten Versammlungen:

1. Nie wieder Krieg. Demo gegen Wehrpflicht
2. Zubringer aus Kreuzberg zum Schulstreik gegen Wehrpflicht
3. Ost-Zubringer zum Schulstreik gegen die Wehrpflicht
4. Wehrpflicht und Militarisierung
5. Der Osten verweigert die Wehrpflicht

Zu einer der aufgeführten Versammlung wurde durch das Fachkommissariat im Landeskriminalamt eine Gefährdungsbewertung erstellt. Im Zusammenhang mit den aufgeführten Versammlungen kam es zur Einleitung von sieben Ermittlungsverfahren.

Der Berliner Verfassungsschutz hat im Kontext der Schülerdemonstrationen gegen die Wehrpflicht keinen Prüffall eröffnet.

9. Welche Maßnahmen ergreift der Berliner Senat, um sicherzustellen, dass politisches Engagement von Schülerinnen und Schülern nicht zu einer unverhältnismäßigen Überwachung oder Einschüchterung durch staatliche Stellen führt?

Zu 9.:

Politisches Engagement durch Schülerinnen und Schüler ist an Schulen in vielfältiger Weise möglich, so in den Gremien der Schülervertretung nach §§ 83 – 87 SchulG bzw. in den Klassenräten nach § 84a SchulG. Unabhängig von den Gremien innerhalb der demokratisch verfassten Schulgemeinschaft haben Schülerinnen und Schüler die oben bereits erwähnten Grundrechte, darunter das Recht der freien Meinungsäußerung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Politische Bildung an der Berliner Schule ist den drei Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses verpflichtet, die einer Einschränkung politischer Handlungsfähigkeit von Jugendlichen grundsätzlich entgegenwirkt. Das bedeutet konkret (zitiert nach „Handreichung für das übergreifende Thema Demokratiebildung“, Berlin-Brandenburg 2023):

- I. Überwältigungsverbot
Es ist nicht erlaubt, die Schülerinnen und Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbstständigen Urteils“ zu hindern.
- II. Kontroversitätsgebot
Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.
- III. Partizipationsbefähigung
Schülerinnen und Schüler müssen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und die eigene Interessenlage zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 6.

10. Hat der Senat Kenntnis darüber, ob Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer in Berlin aufgrund von Transparenten oder Äußerungen im Rahmen der Proteste strafrechtlich verfolgt wurden, und wenn ja, in wie vielen Fällen und wegen welcher Delikte?

Zu 10.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Zu den unter Frage 8 aufgeführten Versammlungen kam es zu keiner Einleitung von Ermittlungsverfahren aufgrund von Transparenten oder getätigten Äußerungen.

Berlin, den 20. Mai 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport